



Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

«DEFU_UNOP»

VEREINBARUNG ÜBER EINE MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFE FÜR MEHRERE EMPFÄNGER

VEREINBARUNGSNUMMER – «NO_REF»
PROJEKTNUMMER - «PROJ_REF_SK»

Anmerkung: Bitte beachten Sie, dass die gelb hinterlegten Textteile dazu dienen, die entsprechenden Optionen zu verdeutlichen, ob das Projekt eine Finanzbürgschaft erbringen muss beziehungsweise ob der Koordinator in der EU oder in einem Partnerland ansässig ist.

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (die „Agentur“), handelnd aufgrund der ihr durch die Kommission der Europäischen Union (die „Kommission“) übertragenen Ermächtigung und vertreten durch Herrn Klaus Haupt, Leiter des Referats P10 «DEFU_UNOP»,

einerseits,

und

«DEMA_NOM_CONT»
«ADRE_RUE», «ADRE_NUM»
«ADRE_BUILD»
«ADRE_BOX»
«DEMA_ST_NAME» - «ADRE_COD_POS» «DEMA_ST_CITY»

(der „Koordinator“), zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch «RESI_NOM», dem zeichnungsberechtigten Vertreter

sowie die folgenden „Mitempfänger“ - (siehe Anhang V)

die dem Vertreter des Koordinators Vollmacht für die Unterzeichnung der Vereinbarung erteilt haben,

für die Zwecke dieser Vereinbarung gemeinsam die „Empfänger“ bzw. einzeln der „Empfänger“ genannt, wenn Bestimmungen sowohl den Koordinator als auch Mitempfänger betreffen,

andererseits,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

die **Besonderen Bedingungen** und **Allgemeinen Bedingungen** sowie nachstehend bezeichnete **Anhänge**:

Anhang I	Beschreibung der Maßnahme
Anhang II	Kostenvoranschlag für die Maßnahme
Anhang III	Unterzeichnungsvollmachten, die die Mitempfänger dem Koordinator erteilt haben
Anhang IV	Einzureichende Berichte über die technische und finanzielle Durchführung
Anhang V	Liste der Mitempfänger

die fester Bestandteil dieser Vereinbarung (die „Vereinbarung“) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen der Vereinbarung vor.

Die Allgemeinen Bedingungen gehen den Anhängen vor.

I – BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND

- I.1.1 Nach Maßgabe der Besonderen und Allgemeinen Bedingungen sowie der Anhänge, die die Empfänger kennen und akzeptieren, wird eine Finanzhilfe der Europäischen Union gewährt zur Durchführung der Maßnahme «**PROJ_TIT**» «**PROJ_TIT2**» (die „Maßnahme“).
- I.1.2 Die Empfänger nehmen die Finanzhilfe an und verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, um die in Anhang I beschriebene Maßnahme gemäß dieser Vereinbarung durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – LAUFZEIT

- I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- I.2.2 Die Maßnahme und der Förderzeitraum beginnen am «**DEDE_DAT_DEB_CON**» (der „Laufzeitbeginn der Maßnahme“) und enden am «**DEDE_DAT_FIN_CON**» (das „Laufzeitende der Maßnahme“).

ARTIKEL I.3 – AUFGABEN DER EMPFÄNGER

- I.3.1 Der Koordinator
- a) ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme vereinbarungsgemäß durchgeführt wird;
 - b) handelt als Ansprechpartner für Mitteilungen der Mitempfänger und der Agentur gemäß Artikel I.8. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Beschwerden der Agentur im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausschließlich an den Koordinator zu richten und von diesem zu beantworten;
 - c) legt der Agentur alle gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Zahlungsanträgen, vor. Der Koordinator darf diese Aufgabe weder den Mitempfängern noch Dritten übertragen. Wenn Angaben von den Mitempfängern verlangt werden, hat der Koordinator diese zu beschaffen, zu überprüfen und der Agentur zu übermitteln;
 - d) unterrichtet die Mitempfänger und die Agentur von jedem Umstand, von dem er Kenntnis erhält und der das Projekt erheblich beeinträchtigen könnte;
 - e) unterrichtet die Agentur gemäß Artikel I.4.4 von Umschichtungen zwischen den einzelnen Rubriken der förderfähigen Kosten;
 - f) arrangiert alles Erforderliche, um auf Verlangen die Sicherheitsleistung gemäß Artikel I.5 zu stellen;
 - g) erstellt im Namen der Empfänger vereinbarungsgemäß die Zahlungsanträge für die in Anhang II veranschlagten förderfähigen Kosten und für die tatsächlich angefallenen Kosten. Die Zahlungen der Agentur erfolgen auf das Konto bzw. die Konten, die in Artikel I.7.1 angegeben sind;
 - h) trägt als alleiniger Rezipient der Zahlungen, die für alle Empfänger bestimmt sind, dafür Sorge, dass die Zahlungen an die Mitempfänger umgehend vorgenommen werden und teilt der Agentur durch die gemäß Artikel I.6 eingereichten Berichte und auf Verlangen der Agentur jederzeit danach mit, wie die Finanzhilfe der Europäischen Union unter den Mitempfängern aufgeteilt und wann die betreffenden Überweisungen vorgenommen wurden;
 - i) legt bei Prüfungen, Kontrollen und Bewertungen im Sinne der Artikel II.19 und II.6 alle erforderlichen Unterlagen vor, einschließlich der Abrechnungen der einzelnen Empfänger, der Buchungsbelege und der unterzeichneten Unterverträge, die die Empfänger gemäß Artikel II.9 gegebenenfalls geschlossen haben.
 - j) schickt jedem der Mitempfänger unverzüglich ein Exemplar dieser unterzeichneten Vereinbarung.

I.3.2 Die Mitempfänger

- a) übermitteln dem Koordinator die zur Erstellung der in der Vereinbarung und den dazugehörigen Anhängen geforderten Berichte, Kostenabrechnungen und sonstigen Unterlagen notwendigen Angaben;
- b) tragen dafür Sorge, dass die der Agentur vorzulegenden Angaben ausnahmslos über den Koordinator übermittelt werden, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist;
- c) teilen dem Koordinator unverzüglich jeden Umstand mit, von dem sie Kenntnis erhalten und der das Projekt erheblich beeinträchtigen oder verzögern könnte;
- d) teilen dem Koordinator jegliche Änderungen ihrer Einzelbudgets mit;
- e) stellen dem Koordinator im Falle von Audits, Prüfungen oder Bewertungen gemäß Artikel II.19 und II.6 alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, einschließlich unterzeichneter Kopien von Unterverträgen, sofern solche gemäß Artikel II.9 geschlossen wurden.

I.3.3 Der Koordinator und die Mitempfänger

- treffen einvernehmlich die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Erstellung und Aktualisierung von Kostenvoranschlägen für jeden der Empfänger; es wird vorausgesetzt, dass die Empfänger eine gemeinsame Übereinkunft getroffen haben, in der sie ihre Zusammenarbeit in Bezug auf Arbeitsweise und Koordinierung regeln. Diese Kooperationsvereinbarung deckt alle Aspekte ab, die für das Management und die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

ARTIKEL I.4 – FINANZIERUNG DER MASSNAHMEN

I.4.1 Die Gesamtkosten der Maßnahme sind im Kostenvoranschlag in Anhang II ausgewiesen. Im Kostenvoranschlag für die Maßnahme sind die aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union förderfähigen Kosten nach Maßgabe von Artikel II.14, eventuelle weitere Kosten der Maßnahme sowie alle die Kosten deckenden Einnahmen genau aufzulisten, so dass den Kosten Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

I.4.2 Der Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten der von der Europäischen Union geförderten Maßnahme wird mit **«DEDE_MNT_ELI» EUR** veranschlagt, wie im Kostenvoranschlag in Anhang II ausgewiesen.

Die indirekten Kosten der Maßnahme werden nach Maßgabe von Artikel II.14.3 in Höhe einer Pauschale von 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten gefördert.

I.4.3 Die Agentur übernimmt einen Höchstbetrag von **«DEDE_MNT_PRO» EUR**, d.h. **«DEDE_REMARQUE»%** der in Absatz 2 dieses Artikels angegebenen, veranschlagten förderfähigen Gesamtkosten. Die endgültige Finanzhilfe wird gemäß Artikel II.17 – unbeschadet des Artikels II.19 – bestimmt.

Die Finanzhilfe der Europäischen Union deckt nicht sämtliche Kosten der Durchführung der Maßnahme. Die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Finanzierungsquellen und die entsprechenden Beträge sind im Kostenvoranschlag gemäß Absatz 1 anzugeben. Diesbezüglich werden Sachleistungen nicht als Teil der Kofinanzierung der Maßnahme akzeptiert, es sei denn, dies ist ausdrücklich in Artikel I.11 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen.

I.4.4 Abweichend von Artikel II.13 kann der Koordinator im Einvernehmen mit den Mitempfängern im Zuge der Durchführung der Maßnahme eine Anpassung seines Kostenvoranschlags durch Umschichtungen zwischen den einzelnen Rubriken förderfähiger direkter Kosten vornehmen, sofern diese Ausgabenanpassung die Durchführung der Maßnahme nicht beeinträchtigt und sofern die Umschichtung zwischen einzelnen Rubriken 10 % des Betrags jeder Rubrik, bei der förderfähige Kosten veranschlagt sind und für den der umgeschichtete Betrag bestimmt ist, nicht überschreitet und der Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten nach Absatz 2 eingehalten wird. Die Agentur wird von ihm schriftlich unterrichtet.

ARTIKEL I.5 - ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.5.1 Vorfinanzierung

Innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei¹, erhält der Koordinator eine Vorfinanzierung in Höhe von 60 % des in Artikel I.4.3 angegebenen Höchstbetrags der Finanzhilfe.

I.5.1 Vorfinanzierung

Innerhalb von 45 Tagen nach dem letzten der folgenden Daten:

- dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei¹;
- dem Erhalt einer Sicherheitsleistung in Höhe des der Vorfinanzierung entsprechenden Betrags,

erhält der Koordinator eine Vorfinanzierung in Höhe von 60 % des in Artikel I.4.3 angegebenen Höchstbetrags der Finanzhilfe.

I.5.2 Zahlung in mehreren Vorfinanzierungstranchen

Die Vorfinanzierung kann in mehreren Tranchen erfolgen. In diesem Fall wird die zweite Vorfinanzierungstranche erst nach Verwendung von mindestens 70 % der vorherigen Tranche und nach Bereitstellung einer Sicherheitsleistung durch den Koordinator in Höhe des gesamten Vorfinanzierungsbetrags ausgezahlt.

Anträgen auf Zahlung eines weiteren Teilbetrags sind die in Artikel II.15.2 genannten Unterlagen und Angaben über den Stand der Durchführung der Maßnahme beizufügen.

Die Agentur überweist dem Koordinator innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Auszahlung der zweiten Vorfinanzierungstranche, dem die im vorigen Absatz aufgeführten Unterlagen beigefügt sind, eine weitere Tranche von 30 % des in Artikel I.4.3 genannten Betrags.

Die Agentur kann diese Zahlungsfrist nach dem Verfahren von Artikel II.16.2 aussetzen.

I.5.3 Zwischenzahlung

Nicht zutreffend

I.5.4 Zahlung des Restbetrags

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags sind die in Artikel II.15.4 genannten Abschlussberichte über die technische und finanzielle Durchführung sowie im Falle von Finanzhilfen, die 750.000 EUR oder mehr betragen, ein externer Rechnungsprüfungsbericht über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge beizufügen.

Die Agentur verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Unterlagen zu billigen oder abzulehnen und den Restbetrag gemäß Artikel II.17 zu leisten oder zusätzliche Belege oder Informationen gemäß dem Verfahren nach Artikel II.15.4 zu verlangen. Gegebenenfalls verfügt der Koordinator über eine Frist von 60 Tagen, um die zusätzlichen Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Die Agentur überweist dem Koordinator innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung der Unterlagen, welche dem Antrag auf Zahlung beigefügt sind, den in Übereinstimmung mit Art. II.17 ermittelten Restbetrag der Finanzhilfe.

Die Agentur kann diese Zahlungsfrist nach dem Verfahren von Artikel II.16.2 aussetzen.

¹ Die Kommission unterschreibt zuletzt.

ARTIKEL I.6 – BERICHTE UND SONSTIGE UNTERLAGEN

Die Vorlage der Berichte über die technische und finanzielle Durchführung und sonstiger Unterlagen nach Artikel I.5 ist in Anhang IV geregelt.

ARTIKEL I.7 – BANKVERBINDUNG

I.7.1 Die Zahlungen erfolgen zugunsten sämtlicher Empfänger auf folgendes Euro-Konto oder –Unterkonto des Koordinators:

Name der Bank: «**DEST_BAN_NOM**»

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: «**DEST_BAN_RUE**», «**DEST_BAN_NUM_BAT**»

«**DEMA_ST_NAME**» - «**DEST_BAN_COD_POS**» - «**DEST_BAN_VIL**»

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: «**DEST_NOM**»

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): «**DEST_NUM_COM**»

IBAN-Code des Kontos²: «**DEST_IBAN_CD**»

I.7.2 Dieses Konto oder Unterkonto muss die Identifizierung der von der Agentur gezahlten Beträge ermöglichen. Wenn die auf dieses Konto geleisteten Vorfinanzierungszahlungen 50 000 EUR übersteigen und Zinsen tragen oder nach dem Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird, oder gleichwertige Vergünstigungen bieten, so werden diese im Fall von Vorfinanzierungen gemäß Artikel II.16.4 von der Agentur eingezogen.

ARTIKEL I.8 – ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

I.8.1 Alle die vorliegende Vereinbarung betreffenden Mitteilungen an die Agentur erfolgen schriftlich unter Angabe der Nummer der Vereinbarung an folgende Anschrift:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Herrn Klaus Haupt

Referatsleiter P10

BOUR 02/17

1, Avenue du Bourget

B-1140 Brüssel

Belgien

E-Mail-Adresse: EACEA-Tempus-Project-Management@ec.europa.eu

I.8.2 Gewöhnliche Postsendungen gelten als bei der Agentur an dem Tag eingegangen, an dem das oben genannte zuständige Referat der Agentur sie förmlich registriert hat. Für Übersendungen per E-Mail gilt das Eingangsdatum. Erhält der Koordinator jedoch die Rückmeldung, dass die E-Mail an einen anderen Adressaten zu senden ist, gilt sie erst dann als eingegangen, wenn sie unter der korrekten Adresse eingegangen ist.

I.8.3 Soweit in der Vereinbarung nichts anderes angegeben ist, erfolgt jegliche die Vereinbarung betreffende Kommunikation mit den Empfänger schriftlich und über den Koordinator. Die Mitteilungen sind unter Angabe der Nummer der Vereinbarung an folgende Anschrift zu richten:

«**REPR_PRE**» «**REPR_NOM**»

«**DEMA_NOM_CONT**»

«**REPR_ADRE_RUE**», «**REPR_ADRE_NUM**»

«**REPR_ADRE_BUILD**»

«**REPR_ADRE_BOX**»

«**REPR_ST_NAME**» - «**REPR_ADRE_COD_POS**» «**REPR_ST_CITY**»

² BIC für die Länder, in denen der IBAN-Code nicht angewandt wird.

I.8.4 Jede Änderung der Anschrift des Koordinators ist der Agentur schriftlich mitzuteilen.

ARTIKEL I.9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(EU27): Auf die Finanzhilfen sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung und das geltende Unionsrecht anzuwenden. Entscheidungen der Agentur über die Anwendung dieser Vereinbarung und die Modalitäten ihrer Umsetzung können von den Empfängern beim Gericht erster Instanz der Europäischen Union angefochten werden. Nach dem einschlägigen Unionsrecht muss ein solches Verfahren binnen zwei Monaten eingeleitet werden, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller mitgeteilt wurde oder, falls die Entscheidung nicht mitgeteilt wurde, nach dem Datum, an dem er von der Entscheidung Kenntnis erlangte.

(PC): Die Finanzhilfe unterliegt den Bestimmungen der Vereinbarung sowie, subsidiär, dem belgischen Subventionsrecht. Für zwischen den Parteien aufkommende Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Auslegung und/oder Anwendung haben die Brüsseler Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit.

ARTIKEL I.10 – DATENSCHUTZ

Alle in dieser Vereinbarung enthaltenen oder diese betreffenden personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union und zum freien Datenverkehr bearbeitet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Durchführung, Verwaltung und Nachbereitung dieser Vereinbarung durch die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle. Die Möglichkeit, die Daten den für die Überwachung oder Prüfung zuständigen Dienststellen [dem Rechnungshof, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten etc.] zu übermitteln, bleibt hiervon unberührt.

Jeder Empfänger hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten sowie das Recht, falsche oder unvollständige Daten zu berichtigen. Sollte ein Empfänger Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten haben, so richtet er diese schriftlich an die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle. Außerdem hat jeder Empfänger jederzeit das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Die „für die Verarbeitung verantwortliche Stelle“ im Sinne dieser Vorschrift ist diejenige Person, durch welche die Agentur bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten wurde.

ARTIKEL I.11 – SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

Für die vorliegende Vereinbarung gelten außerdem folgende Zusatzbestimmungen:

I.11.1 Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in Euro anzuwendender Wechselkurs

Zahlungsanträge und Berichte über die finanzielle Durchführung gemäß Artikel I.5 sind vom Koordinator in Euro vorzulegen. Bei der Umrechnung der tatsächlichen Kosten in Euro legt der Empfänger den auf der Webseite³ der Kommission veröffentlichten monatlichen Buchungskurs zugrunde: zuerst der monatliche Buchungskurs zum Zeitpunkt des Empfangs der ersten Vorfinanzierungstranche und anschließend der monatliche Umrechnungskurs bezogen auf den Erhalt der zweiten Vorfinanzierungsrate.

I.11.2 Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen

Übersteigt der Wert des gemäß Artikel II.9 der Allgemeinen Bedingungen vergebenen Beschaffungsauftrags den Betrag von 25.000 EUR, hat der Empfänger zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel II.9 Vergleichsangebote von mindestens drei Lieferanten einzuholen und dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Der Koordinator muss das Auftragsvergabeverfahren eindeutig belegen und die entsprechenden Unterlagen sind insbesondere für Rechnungsprüfungszwecke gemäß Art. II.19 aufzubewahren.

³ <http://ec.europa.eu/budget/inforeuro>

I.11.3 Bekanntmachungsverpflichtungen

a) Zum Zwecke der Anwendung von Art. II.5 der Vereinbarung, betreffend Bekanntmachung der Maßnahme, hat der Koordinator das Logo anzuwenden und die Anweisungen zu befolgen, die auf der folgenden Website veröffentlicht sind:

http://eacea.ec.europa.eu/tempus/beneficiaries/beneficiaries_tempus4_en.php

b) Die Agentur betrachtet die Bekanntmachungsverpflichtung als eine „wesentliche Pflicht“ im Sinne von Art. II.11.3 Punkt b) der Vereinbarung.

I.11.4 Nutzung der Ergebnisse

Zum Zwecke von Art. II.3.2, betreffend Nutzung der Ergebnisse, behält sich die Agentur und/oder die Kommission das Recht vor, die Empfänger dazu aufzufordern, der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Maßnahme mittels der elektronischen Plattform für die Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen der Europäischen Kommission „EVE“, die auf der folgenden Webseite abrufbar ist, zugänglich zu machen: <http://ec.europa.eu/eve/>

I.11.5 Zusammenarbeitsverpflichtung

Unter Berücksichtigung, dass die Agentur mit weiteren Einheiten bei der Verwaltung des Tempus Programms zusammenarbeitet, insbesondere mit den 'National Tempus Offices (NTO)', sollten die Empfänger diese Einrichtungen mit allen wichtigen Informationen versehen, die diese für die Durchführung der ihnen anvertrauten Aufgaben benötigen. Außerdem sollten die Empfänger den 'NTO' Zugang zu den Örtlichkeiten, Räumlichkeiten und zu allen Unterlagen gewähren, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

I.11.6 Förderfähige Kosten

Zusätzlich zu Art. II.14.2 sind Vertretungskosten für akademisches Personal und Experten der Europäischen Union, die für die Maßnahme verwendet wurden, förderfähig, wenn die entsprechenden Ausgaben tatsächliche Kosten darstellen, die beim Koordinator oder den Mitempfängern angefallen sind, und unter der Bedingung, dass die Kosten die in den 'Richtlinien für die Verwendung der maßnahmenbezogenen Finanzhilfe' dargelegten Bedingungen erfüllen, die auf der Tempus Webseite⁴ abrufbar sind.

I.11.7 Förderfähigen Ausgaben für Reiseaktivitäten

Zum Zwecke von Artikel II.14 ist das grundlegende Prinzip dasjenige, dass die Aktivitäten und damit zusammenhängenden Reisen zwischen Einrichtungen der in Anhang V verzeichneten Mitempfänger durchgeführt werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen, sofern sie nicht in den "Richtlinien für die Verwendung der maßnahmenbezogenen Finanzhilfe" angeführt sind, der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Agentur.

I.11.8 Personalkosten für Mitarbeiter von öffentlichen Verwaltungen oder von Regierungsorganisationen

Abweichend von Art. II.14.2 sind Personalkosten für Mitarbeiter von öffentlichen Verwaltungen (Ministerien, sonstige nationale, regionale oder lokale Verwaltungen) oder von Regierungsorganisationen nicht förderfähig.

I.11.9 Wertminderung

Abweichend von Artikel II.14.2 und angesichts des besonderen Charakters des Tempus Programms berücksichtigt die Agentur die gesamten Kosten für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen und nicht die der Dauer der Maßnahme und der tatsächlichen Nutzungsquote im Rahmen der Maßnahme entsprechende Wertminderung.

⁴ http://eacea.ec.europa.eu/tempus/beneficiaries/beneficiaries_tempus4_en.php

I.11.10 Nicht förderfähige Kosten:

Zusätzlich zu den in Artikel II.14.4 genannten Kosten sind die Folgenden nicht förderfähig:

- Ausstattungsgegenstände wie Möbel, Kraftfahrzeuge jeglicher Art, Geräte die für Forschungs- und Entwicklungszwecke bestimmt sind, Telefone, Mobiltelefone, Alarm- und Diebstahlsicherungssysteme;
- Bewirtungskosten;
- Benutzungskosten (für Computer, Labor, Bibliothek usw.) die bei den Universitäten, Einrichtungen oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Mitarbeitern anfallen;
- Anmeldegebühren für Kurse, Seminar, Symposien, Konferenzen, Kongresse;
- Kosten für Räumlichkeiten (Kauf, Miete, Heizung, Instandhaltung, Reparaturen usw.). Das Anmieten von Räumlichkeiten ist – bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kommission – nur für spezielle Verbreitungsveranstaltungen möglich;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Immobilien,
- Kosten für mit Reisen verbundene Aktivitäten, die nicht zwischen am Projekt beteiligten Partnerorganisationen (siehe Anhang V) durchgeführt werden, es sei denn, dass diese in den vorliegenden Richtlinien als förderfähige Aktivitäten aufgeführt wurden oder dass eine vorherige ausdrückliche Genehmigung von der Agentur eingeholt wurde;
- Kosten, die außerhalb der Vertragslaufzeit anfallen
- Sachleistungen

II – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TEIL A: RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – HAFTUNG

- II.1.1 Die Empfänger allein haften für die Einhaltung der ihnen obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.
- II.1.2 Die Agentur kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme entstehen und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden dementsprechend von der Agentur zurückgewiesen.
- II.1.3 Außer in Fällen höherer Gewalt sind die Empfänger verpflichtet, der Agentur Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder deren mangelhafter Durchführung entstehen.
- II.1.4 Die Empfänger allein haften gegenüber Dritten, einschließlich für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung der Maßnahme entstehen können.

ARTIKEL II.2 – INTERESSENKONFLIKT

- II.2.1 Die Empfänger treffen alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Ausführung der Vereinbarung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben.
- II.2.2 Entstehen im Zuge der Ausführung der Vereinbarung Interessenkonflikte oder Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, so sind diese der Agentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Empfänger treffen alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte und Situationen zu beenden.
- II.2.3 Die Agentur behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen der Empfänger auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt.

ARTIKEL II.3 – EIGENTUMSRECHTE / NUTZUNG DER ERGEBNISSE

- II.3.1 Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fallen das Eigentum, einschließlich der Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme den Empfängern zu.
- II.3.2 Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 räumen die Empfänger der Agentur und der Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Maßnahme uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen, ohne dabei gegebenenfalls vereinbarte Geheimhaltungspflichten und bereits bestehende gewerbliche und geistige Eigentumsrechte zu verletzen.

ARTIKEL II.4 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Agentur und die Empfänger verpflichten sich, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit der Vereinbarung unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Verbreitung der anderen Seite Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien sind auch nach Beendigung der Maßnahme an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

ARTIKEL II.5 – BEKANNTMACHUNG

- II.5.1 Sofern von der Agentur nichts anderes bestimmt wurde, müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen der Empfänger bzw. eines Empfängers im Zusammenhang mit der Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass die Maßnahme von der Europäischen Union finanziell unterstützt wird.

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen der Empfänger bzw. eines Empfängers müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass die alleinige Verantwortung hierfür beim Urheber liegt und die Agentur sowie die Kommission nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

II.5.2 Die Empfänger ermächtigen die Agentur und die Kommission, folgende Informationen in beliebiger Form und beliebigen Medien, einschließlich des Internets, bekannt zu geben:

- Namen und Anschriften der Empfänger,
- Gegenstand der Finanzhilfe,
- bewilligte Beträge und Anteil der Finanzierung an den Gesamtkosten der Maßnahme.

Auf hinreichend begründeten Antrag des Koordinators kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die Agentur bzw. die Kommission auf diese Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit der Empfänger oder deren wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

ARTIKEL II.6 – BEWERTUNG DER MASSNAHME

Nimmt die Agentur bzw. die Kommission eine Zwischenbewertung oder abschließende Bewertung der Ergebnisse einer Maßnahme in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms vor, so verpflichten sich der Koordinator und die Empfänger, der Agentur und der Kommission und/oder den von diesen beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen, einschließlich elektronischer Daten, zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, sowie ihnen die Zugangsrechte nach Artikel II.19 zu gewähren.

ARTIKEL II.7 – AUSSETZUNG DER MASSNAHME

II.7.1 Der Koordinator kann im Einvernehmen mit den Mitempfängern die Durchführung der Maßnahme aussetzen, wenn sie durch besondere Umstände, vor allem höhere Gewalt, unmöglich, zu schwierig oder gefährlich wird. In diesem Fall setzt er die Agentur unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich in Kenntnis.

II.7.2 Spricht die Agentur keine Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel II.11.3 aus, nehmen die Empfänger die Durchführung wieder auf, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und der Koordinator unterrichtet die Agentur entsprechend. Die Dauer der Maßnahme wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert. Die Verlängerung der Dauer der Maßnahme und eventuelle Änderungen, die erforderlich sind, um die Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen, bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung gemäß Artikel II.13.

ARTIKEL II.8 – HÖHERE GEWALT

II.8.1 Unter höherer Gewalt sind unvorhergesehene und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei beruhen und eine Partei daran hindern, eine Pflicht aus dieser Vereinbarung zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung (die nicht direkt die Folge höherer Gewalt sind), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

II.8.2 Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen.

II.8.3 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert wird. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

II.8.4 Die Maßnahme kann gegebenenfalls gemäß Artikel II.7 ausgesetzt werden.

ARTIKEL II.9 – AUFTRAGSVERGABE

II.9.1 Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe eines Auftrags und sind die Kosten dafür im Kostenvoranschlag der Maßnahme unter den förderfähigen direkten Kosten aufgeführt, so erteilen die Empfänger dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d.h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag; dabei sorgen sie dafür, dass kein Interessenkonflikt auftritt.

II.9.2 Eine Auftragsvergabe nach Absatz 1 ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) sie betrifft nur einen begrenzten Teil der Maßnahme;
- b) die Auftragsvergabe ist hinsichtlich der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt;
- c) die betreffenden Aufgaben sind in Anhang I aufgeführt und die geschätzten Kosten im Voranschlag in Anhang II dargelegt;
- d) wenn der Rückgriff auf die Auftragsvergabe im ursprünglichen Antrag auf Finanzhilfe nicht vorgesehen war und erst im Verlauf der Durchführung der Maßnahme erforderlich wird, muss zuvor die schriftliche Zustimmung der Agentur eingeholt werden;
- e) für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung sind allein die Empfänger verantwortlich; die Empfänger verpflichten sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer gegenüber der Agentur keine Rechte aus der Vereinbarung geltend machen kann;
- f) die Empfänger stellen sicher, dass die für sie geltenden Bedingungen der Artikel II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.10 und II.19 auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

ARTIKEL II.10 – ABTRETUNG

II.10.1 Forderungen gegen die Agentur können nicht abgetreten werden.

II.10.2 Ausnahmsweise und in ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Agentur auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag, den der Koordinator im Einvernehmen mit den Mitempängern stellt, genehmigen, dass die Vereinbarung oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Zahlungen an Dritte abgetreten werden. Die Agentur muss vor der geplanten Abtretung schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung der Agentur oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie der Agentur gegenüber unwirksam.

II.10.3 Die Abtretung entbindet die Empfänger nicht von ihren Pflichten gegenüber der Agentur.

ARTIKEL II.11 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG ODER BEENDIGUNG DER TEILNAHME EINES EMPFÄNGERS

II.11.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der Koordinator im Einvernehmen mit den Empfängern den Antrag auf Finanzhilfe zurückziehen und die Vereinbarung unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich kündigen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Bei Fehlen einer Begründung oder bei Ablehnung der dargelegten Begründung durch die Agentur gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt und Artikel II.11.5 Unterabsatz 5 kommt zur Anwendung.

II.11.2 Beendigung der Teilnahme eines Empfängers

- a) In begründeten Fällen kann der Koordinator beantragen, dass die Agentur die Teilnahme eines Empfängers beendet. Der Antrag des Koordinators enthält einen Vorschlag der verbleibenden Empfänger für die Neuverteilung der Aufgaben des betreffenden Empfängers bzw. gegebenenfalls für die Benennung eines Ersatzes, die Gründe für die Beendigung der Teilnahme sowie die Stellungnahme des Empfängers, dessen

Teilnahme beendet werden soll. Der Antrag gilt als von der Agentur abgelehnt, wenn diese dem Koordinator nicht binnen 60 Tagen nach Antragseingang ihre ausdrückliche Einverständniserklärung zuschickt.

- b) Jeder Empfänger kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Beendigung seiner Teilnahme beantragen. Der Koordinator muss den Antrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen bei der Agentur einreichen; dem Antrag sind eine Begründung sowie ein Vorschlag der verbleibenden Empfänger zur Neuverteilung der Aufgaben des betreffenden Empfängers oder, falls erforderlich, zur Benennung eines Ersatzes beizufügen. Unbeschadet des Rechts der Agentur, die Vereinbarung aus den in Artikel II.11.3 genannten Gründen zu kündigen, gilt, falls keine Gründe angegeben werden oder die Agentur die Gründe nicht anerkennt, die Teilnahme als nicht ordnungsgemäß gekündigt und Absatz 5 Unterabsatz 5 kommt zur Anwendung.

In den oben unter Buchstaben a und b genannten Fällen wird die Beendigung der Teilnahme des Empfängers an dem Tag wirksam, an dem die Agentur ihre Zustimmung erklärt. In einer schriftlichen Zusatzvereinbarung sind die Änderungen festzulegen, die erforderlich sind, um die Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen.

II.11.3 Kündigung durch die Agentur

Die Agentur kann die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger in folgenden Fällen ohne Entschädigungsleistung kündigen:

- a) wenn rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder kontrollrelevante Änderungen bei einem der Empfänger die Vereinbarung substanziell beeinträchtigen oder die Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen könnten;
- b) wenn einer oder mehrere Empfänger einer ihrer wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge nicht vollständig erfüllen;
- c) im Falle höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.8 mitgeteilt wird, oder im Falle der Aussetzung der Maßnahme aufgrund besonderer Umstände, der gemäß Artikel II.7 mitgeteilt wird;
- d) wenn ein Empfänger für zahlungsunfähig erklärt wird, sich in Konkurs, Liquidation oder einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- e) wenn die Agentur Beweise dafür oder den schweren Verdacht hat, dass ein Empfänger oder eine mit ihm verbundene Einrichtung oder Person im Rahmen seiner (ihrer) beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat;
- f) wenn ein Empfänger seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung nicht nachgekommen ist;
- g) wenn die Agentur einen Empfänger oder eine mit ihm verbundene Einrichtung oder Person des Betrugs, der Korruption, der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verdächtigt oder dies nachweisen kann;
- h) wenn die Agentur einen Empfänger oder eine mit ihm verbundene Einrichtung oder Person gravierender Fehler, Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs beim Vergabeverfahren oder bei der Erfüllung der Finanzhilfevereinbarung verdächtigt oder dies nachweisen kann;
- i) wenn ein Empfänger falsche Angaben gemacht oder wahrheitswidrige Berichte vorgelegt hat, um sich die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erschleichen.

In den unter den Buchstaben e, g und h genannten Fällen ist eine mit dem Empfänger verbundene Person eine natürliche Person, die in Bezug auf diesen Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat. Verbundene juristische Personen sind insbesondere juristische Personen, die die Kriterien nach Artikel 1 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 erfüllen.

II.11.4 Kündigungsverfahren

Das Kündigungsverfahren wird durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise eingeleitet. Im Falle der Beendigung der Teilnahme eines Empfängers wird dieses Schreiben dem betreffenden Empfänger zugeschickt mit Kopie an den Koordinator. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung wird das Schreiben dem Koordinator zugeschickt. In beiden Fällen trägt der Koordinator dafür Sorge, dass alle Mitempfänger ordnungsgemäß unterrichtet werden.

In den in Artikel II.11.3 Buchstaben a, b, d, e, g und h genannten Fällen verfügen der Koordinator, in Abstimmung mit den Mitempfängern sowie, soweit angemessen, der Mitempfänger, dessen Teilnahme beendet werden soll, über eine Frist von 30 Tagen, um Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, damit sie ihren Pflichten aus der Vereinbarung weiterhin nachkommen. Stimmt die Agentur diesen Stellungnahmen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, wird das Kündigungsverfahren fortgeführt.

Ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Empfänger den Kündigungsbeschluss der Agentur bzw. den Beschluss, die Teilnahme eines Empfängers zu beenden, erhält.

Ist keine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung in den in Artikel II.11.3 Buchstaben c, f und i genannten Fällen am Tag nach dem Eingang des Kündigungsbeschlusses der Agentur bzw. des Beschlusses, die Teilnahme eines Empfängers zu beenden, beim Empfänger wirksam.

II.11.5 Wirkungen der Kündigung

Im Fall einer Kündigung der Vereinbarung begrenzt die Agentur ihre Zahlungen unter Beachtung von Artikel II.17 auf die von den Empfängern bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt.

Der Koordinator verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarung, um gemäß Artikel II.15.4 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Geht innerhalb dieser Frist kein solcher Antrag ein, so erstattet die Agentur die von den Empfängern bis zum Zeitpunkt der Kündigung verauslagten Kosten nicht, sondern verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

Wird lediglich die Teilnahme eines Empfängers gekündigt, begrenzt die Kommission die Zahlungen für diesen Empfänger gemäß Artikel II.17 auf die förderfähigen Kosten, die von diesem bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, tatsächlich verauslagt wurden. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt. Die förderfähigen Kosten, die bis zu dem Tag, an dem die Beendigung der Teilnahme des betreffenden Empfängers wirksam wird, von diesem verauslagt wurden, sind in den nachfolgenden Zahlungsantrag entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.6 aufzunehmen.

Kündigt die Agentur die Vereinbarung mit der Begründung, dass der Koordinator die Abschlussberichte über die technische und finanzielle Durchführung nicht binnen der Frist gemäß Artikel I.5 vorgelegt und dieser Pflicht auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise übermittelten Mahnschreibens der Agentur nachgekommen ist, so erstattet sie die von den Empfängern bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme verauslagten Kosten nicht, sondern verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

Im Fall einer missbräuchlichen Kündigung durch den Koordinator, einer missbräuchlichen Beendigung der Teilnahme eines Empfängers oder einer Kündigung durch die Agentur aus den in Artikel II.11.3 Buchstaben a, e, g oder i aufgeführten Gründen kann die Agentur, nachdem sie dem Koordinator und gegebenenfalls den betroffenen Empfängern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder gesamte Rückzahlung der bereits im Rahmen der Vereinbarung auf der Grundlage der von ihr genehmigten Berichte über die technische und finanzielle Durchführung gezahlten Beträge im Verhältnis zur Schwere der Verletzung der Vereinbarung verlangen.

ARTIKEL II.12 – FINANZIELLE SANKTIONEN

- II.12.1 Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden gegen Empfänger, bei denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen festgestellt wird, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % seines Anteils an der betreffenden Finanzhilfe verhängt.
- II.12.2 Bei erneuter Pflichtverletzung innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung der ersten kann dieser Satz auf 4 % bis 20 % angehoben werden.
- II.12.3 Die Agentur teilt dem betreffenden Empfänger ihren Beschluss, finanzielle Sanktionen zu verhängen, schriftlich mit.

ARTIKEL II.13 – ZUSATZVEREINBARUNGEN

- II.13.1 Änderungen der Bedingungen für die Finanzhilfe bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.
- II.13.2 Die Zusatzvereinbarung darf keine Änderungen bezwecken oder bewirken, die die Entscheidung, die Finanzhilfe zu gewähren, in Frage stellen könnten; außerdem darf sie nicht gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen.
- II.13.3 Strebt der Koordinator im Einvernehmen mit den Mitempfängern eine Änderung der Vereinbarung an, so muss er die Änderung – außer in von den Empfängern hinreichend begründeten und von der Agentur akzeptierten Fällen – rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten, in jedem Fall aber einen Monat vor Abschluss der Maßnahme, bei der Agentur beantragen.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.14 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.14.1 Als förderfähig gelten Kosten, die folgende Kriterien erfüllen:

- sie fallen – mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und externe Prüfberichte über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge – während der in Artikel I.2.2 der Vereinbarung festgelegten Laufzeit der Maßnahme an;
- sie stehen in Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung und sind in dem globalen Kostenvoranschlag für die Maßnahme angegeben;
- sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die mit der Finanzhilfe gefördert wird, erforderlich;
- sie sind identifizierbar und überprüfbar, werden insbesondere in den Büchern des Empfängers erfasst und auf der Grundlage der in dem Land, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, geltenden Buchführungsstandards ermittelt sowie gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechnet;
- sie stehen mit dem geltenden Steuer- und Sozialrecht in Einklang;
- sie sind angemessen, gerechtfertigt und entsprechen dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Kosteneffizienz.

Die von den Empfängern vorgesehenen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

II.14.2 Als förderfähige direkte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser direkt angelastet werden können. Insbesondere folgende direkte Kosten sind förderfähig, soweit sie die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen:

- Aufwendungen für das an der Maßnahme beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender gesetzlich vorgeschriebener Kosten, sofern diese die Durchschnittswerte der vom Empfänger üblicherweise gezahlten Löhne und Gehälter nicht überschreiten;

Die Gehälter für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind förderfähig, insoweit sie sich auf Ausgaben für Tätigkeiten beziehen, die die jeweilige Behörde ohne die betreffende Maßnahme nicht durchführen würde;

- die Reise- und Aufenthaltskosten für das an der Maßnahme beteiligte Personal, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen bzw. die jährlich von der Kommission festgelegten Tarife nicht überschreiten;
- Kosten für den Erwerb (neuer oder gebrauchter) Ausrüstungen, sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften beschrieben werden. Die Agentur berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Vereinbarung abgedeckten Zeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Agentur;
- Kosten für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für die Maßnahme eingesetzt werden;
- Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Empfänger zur Durchführung der Maßnahme abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen von Artikel II.9 erfüllt sind;

- Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, Bewertung der Maßnahme, Rechnungsprüfung, Übersetzung, Vervielfältigung ...), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (u.a. Kosten für Sicherheitsleistungen). Diese Kosten schließen auch die spezifischen Kosten ein, die dem Koordinator durch die Wahrnehmung seiner Pflichten als Verantwortlicher für die Gesamtverwaltung der Maßnahme und die Koordinierung der Empfänger entstehen.

II.14.3 Als förderfähige indirekte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 keine unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängenden und dieser direkt anzulastenden Kosten darstellen, die aber im Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme angefallen sind und in der Buchführung des Koordinators oder eines Mitempfängers identifiziert und belegt werden können. Sie umfassen keine förderfähigen direkten Kosten.

In Abweichung von Artikel II.14.1 können die indirekten Kosten der Maßnahme in Höhe von maximal 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten pauschal geltend gemacht werden. Falls in Artikel I.4.2 eine pauschale Förderung der indirekten Kosten vorgesehen ist, müssen sie nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

II.14.4 Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:

- Kapitalerträge;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Überziehungszinsen;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht erstattet wird;
- Kosten, die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Arbeitsprogramme angegeben und abgerechnet werden, wenn diese Maßnahmen oder Arbeitsprogramme mit Unionsmitteln gefördert werden;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

II.14.5 Sachleistungen sind nicht förderfähig. Allerdings kann die Agentur, sofern sie es für notwendig und angemessen hält, zulassen, dass die Kofinanzierung der Maßnahme nach Artikel I.4.3 ganz oder teilweise durch Sachleistungen erfolgt. In diesem Fall darf der ermittelte Wert der Sachleistungen nicht höher sein als

- die Kosten, die Dritten für die unentgeltliche Erbringung der Sachleistungen tatsächlich entstanden und durch deren Buchführungsunterlagen belegt sind;
- oder, wenn keine Kosten entstanden sind, die für diese Art von Sachleistungen marktüblichen Kosten.

Diese Möglichkeit gilt nicht für Sachleistungen in Form von Immobilien.

Bei Kofinanzierung in Form von Sachleistungen wird deren Wert auf der Einnahmenseite als Kofinanzierung in Form von Sachleistungen und auf der Ausgabenseite als nicht förderfähige Kosten ausgewiesen. Der Empfänger nutzt die Sachleistungen nach Maßgabe der Vereinbarung.

II.14.6 Abweichend von Artikel II.14.3 sind die indirekten Kosten einer unter eine Finanzhilfevereinbarung fallenden Maßnahme nicht förderfähig, wenn der Empfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits einen Betriebskostenzuschuss der Agentur bzw. der Kommission erhält.

ARTIKEL II.15 – ZAHLUNGSANTRÄGE

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel I.5 der Vereinbarung.

II.15.1 Vorfinanzierung

Mit der Vorfinanzierung sollen den Empfängern Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Wenn dies in Artikel I.5 vorgesehen ist, leistet der Koordinator eine Sicherheit, die von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt wird.

Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verlangt von der Agentur keine Vorausklage gegen den Hauptschuldner.

Diese Sicherheit gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anteil der Vorfinanzierung am Gesamtbetrag der Finanzhilfe durch endgültige Zahlungen der Agentur gedeckt ist. Die Agentur verpflichtet sich, die Sicherheit binnen 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt freizugeben.

II.15.2 Zahlung in mehreren Vorfinanzierungstranchen

Erfolgt die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen, kann der Koordinator, sobald er eine Tranche in Höhe des Anteils verwendet hat, der in Artikel I.5 festgelegt ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen, wobei er seinem Antrag Folgendes beifügt:

- eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- eine nach Maßgabe von Artikel II.15.1 geleistete Sicherheit, wenn sie in Artikel I.5. vorgesehen ist;
- falls dies im obigen Artikel I.5 vorgeschrieben ist: einen von einem zugelassenen Rechnungsprüfer bzw., wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten erstellten Prüfbericht über die maßnahmenbezogene Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge.
- einen aktualisierten Bericht über die Aufteilung der Unionsmittel unter den Empfängern, einschließlich der Überweisungsdaten;
- sonstige Dokumente, die gegebenenfalls dem Antrag auf Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche beizufügen sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente sind nach Maßgabe von Artikel I.6 und der Anhänge zu erstellen.

II.15.3 Zwischenzahlungen

Die Zwischenzahlung dient der Erstattung von Ausgaben der Empfänger auf der Grundlage einer Kostenabrechnung, wenn die Maßnahme einen gewissen Durchführungsstand erreicht hat. Mit den Zwischenzahlungen können etwaige Vorfinanzierungsbeträge ganz oder teilweise verrechnet werden.

Nach Ablauf der Frist nach Artikel I.6 reicht der Koordinator einen Antrag auf Zwischenzahlung ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Zwischenabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- einen von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellten externen Prüfbericht über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.5 im Abschnitt „Zwischenzahlung“ vorgesehen ist. Der externe Prüfbericht bestätigt nach dem von der Agentur festgelegten Verfahren, dass die Kosten, die vom Empfänger in der Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegebenen werden, tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu angegeben und förderfähig sind und dass alle Einnahmen vereinbarungsgemäß angegeben wurden;
- einen aktualisierten Bericht über die Aufteilung der Unionsmittel unter den Empfänger, einschließlich der Überweisungsdaten.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente sind nach Maßgabe von Artikel I.6 und der Anhänge zu erstellen. Der Koordinator hat zu bescheinigen, dass die Angaben in seinem Zahlungsantrag vollständig, verlässlich und korrekt sind. Er hat außerdem zu bescheinigen, dass die entstandenen Kosten gemäß der Vereinbarung als förderfähig gelten können, dass sämtliche Einnahmen angegeben wurden und dass der Zahlungsantrag durch angemessene, nachprüfbare Belege untermauert ist.

Sobald die Agentur diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.5 festgeschriebene Frist, um

- die Zwischenabrechnung und den Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme zu genehmigen;
- den Koordinator zu bitten, ihr die für die Genehmigung der Berichte erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
- den Bericht/die Berichte abzulehnen und einen oder mehrere neue Berichte anzufordern.

Ohne schriftliche Äußerung der Agentur gilt der Bericht nach Ablauf der vorgenannten Frist als genehmigt. Mit der Genehmigung der dem Zahlungsantrag beigefügten Berichte wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

Werden zusätzliche Informationen oder (ein) neue(r) Bericht(e) angefordert, verlängert sich die Prüfungsfrist um den für die Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Der Koordinator wird über die Anforderung und die Verlängerung der Prüfungsfrist mit einem förmlichen Schreiben unterrichtet. Er übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.5 genannten Frist.

Die Fristverlängerung für die Genehmigung des Berichts/der Berichte kann sich die Zahlung entsprechend verzögern.

Wird der Bericht binnen 30 Tagen nach Eingang als unzulässig abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so richtet sich das Genehmigungsverfahren für den neuen Bericht nach diesem Artikel.

Bei erneuter Ablehnung behält sich die Agentur vor, die Vereinbarung nach Artikel II.11.3 Buchstabe b zu kündigen.

II.15.4 Zahlung des Restbetrags

Der Restbetrag wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist; es handelt sich um eine einmalige Zahlung auf der Grundlage der bei der Umsetzung der Maßnahme tatsächlich entstandenen Kosten. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen die endgültige, gemäß Artikel II.17 bestimmte Finanzhilfe, so ergeht eine Einziehungsanordnung.

Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel I.6 reicht der Koordinator einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Endabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten,
- eine vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme;
- einen von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellten externen Prüfbericht über die Zahlung des Restbetrags, falls dies in Artikel I.5 im Abschnitt „Zahlung des Restbetrags“ vorgesehen ist. Der externe Prüfbericht bestätigt nach dem von der Agentur festgelegten Verfahren, dass die Kosten, die von den Empfängern in der Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegebenen werden, tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu angegeben und förderfähig sind und dass alle Einnahmen vereinbarungsgemäß angegeben wurden;
- einen aktualisierten Bericht über die Aufteilung der Unionsmittel unter den Empfänger, einschließlich der Überweisungsdaten.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente sind nach Maßgabe von Artikel I.6 und der Anhänge zu erstellen. Der Koordinator hat zu bescheinigen, dass die Angaben in seinem Zahlungsantrag vollständig, verlässlich und korrekt sind. Er bestätigt ferner, dass die entstandenen Kosten gemäß der Vereinbarung als förderfähig gelten können, dass sämtliche Einnahmen angegeben wurden und dass der Zahlungsantrag durch entsprechende nachprüfbare Belege untermauert ist.

Sobald die Agentur diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.5 festgeschriebene Frist, um die Endabrechnung und den Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme zu genehmigen :

- den Koordinator zu bitten, ihr die für die Genehmigung der Berichte erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
- den Bericht/die Berichte abzulehnen und einen oder mehrere neue Berichte anzufordern.

Sollte die Agentur sich nicht fristgemäß schriftlich äußern, so gelten die Berichte nach Ablauf der genannten Frist als genehmigt. Mit der Genehmigung der dem Zahlungsantrag beigelegten Berichte wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Die Anforderung zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen, wird dem Empfänger schriftlich mitgeteilt.

Werden zusätzliche Informationen oder (ein) neue(r) Bericht(e) angefordert, verlängert sich die Prüfungsfrist um den für die Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Der Koordinator wird über die Anforderung und die Verlängerung der Prüfungsfrist mit einem förmlichen Schreiben unterrichtet. Er übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.5 genannten Frist.

Die Fristverlängerung für die Genehmigung des Berichts/der Berichte kann sich die Zahlung entsprechend verzögern.

Wird der Bericht binnen 30 Tagen nach Eingang als unzulässig abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so richtet sich das Genehmigungsverfahren für den neuen Bericht nach diesem Artikel.

Bei erneuter Ablehnung behält sich die Agentur vor, die Vereinbarung nach Artikel II.11.3 Buchstabe b zu kündigen.

ARTIKEL II.16 – ZAHLUNGEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.16.1 Die Agentur leistet die Zahlungen in Euro. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in den Besonderen Bedingungen erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die Kosten tatsächlich angefallen sind, und dem Euro zu dem am Tag der von der Agentur bewirkten Auszahlungsanordnung geltenden, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, zu dem an diesem Tag geltenden, von der Agentur im Internet veröffentlichten monatlichen Buchungskurs.

Zahlungen der Agentur gelten als an dem Tag geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.16.2 Die Agentur kann die Zahlungsfrist gemäß Artikel I.5 jederzeit aussetzen, indem sie dem Koordinator mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen in der Vereinbarung nicht entspricht, weil keine angemessenen Belege beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob bestimmte in der Kostenabrechnung angegebene Ausgaben tatsächlich förderfähig sind.

Die Agentur kann die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn sich herausstellt oder wenn insbesondere die Prüfungen und Kontrollen nach Artikel II.19 nahe legen, dass Bestimmungen der Vereinbarung nicht eingehalten worden sind.

Ferner kann die Agentur die Zahlungen aussetzen:

- wenn der Verdacht besteht, dass der Empfänger bei der Durchführung der Finanzhilfevereinbarung eine Unregelmäßigkeit begangen hat;
- wenn vermutet oder festgestellt wird, dass der Empfänger bei der Durchführung einer anderen Finanzhilfevereinbarung oder Finanzhilfeentscheidung, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus von ihnen verwalteten Haushaltsplänen finanziert wird, eine Unregelmäßigkeit begangen hat. In diesen Fällen erfolgt die Aussetzung der Zahlungen nur, wenn die vermutete oder festgestellte Unregelmäßigkeit die Durchführung der vorliegenden Finanzhilfevereinbarung beeinträchtigen kann.

Die Agentur teilt dem Koordinator die Aussetzung unter Angabe der Gründe dafür schnellstmöglich schriftlich mit.

Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Agentur diese Mitteilung absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs des korrekt gestellten Zahlungsantrags oder ab dem Tag des Eingangs der angeforderten Belege oder nach Ablauf des von der Agentur mitgeteilten Aussetzungszeitraums weiter.

- II.16.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Artikel I.5 und unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels haben die Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Diese werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Diese Bestimmung gilt nicht für die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Finanzhilfe erhalten.

Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich des Tages, an dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Zahlung erfolgt. Bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gemäß Artikel II.17.4 gelten Verzugszinsen nicht als Einnahme im Zusammenhang mit der Maßnahme. Eine Aussetzung der Zahlung durch die Agentur gilt nicht als Zahlungsverzug.

Belaufen sich die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 berechneten Zinsen auf höchstens 200 EUR, werden sie dem Koordinator ausnahmsweise nur gezahlt, wenn dieser innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer verspäteten Zahlung einen entsprechenden Antrag stellt.

- II.16.4 Die Agentur zieht Zinserträge aus einem Vorfinanzierungsbetrag von über 50 000 EUR bei der Zahlung des den Empfängern geschuldeten Restbetrags gemäß Artikel I.5 ab. Zinsen gelten nicht als Einnahmen im Rahmen der Maßnahme im Sinne des Artikels II.17.4.

Übersteigen die als Vorfinanzierung geleisteten Zahlungen je Vereinbarung am Ende des jeweiligen Haushaltsjahrs 750 000 EUR, werden die Zinsen für jeden Berichtszeitraum eingezogen. Unter Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit den administrativen Rahmenbedingungen und der Art der finanzierten Maßnahmen kann die Agentur die für Vorfinanzierungen in Höhe von weniger als 750 000 EUR angefallenen Zinsen mindestens einmal jährlich wieder einziehen.

Übersteigen die angefallenen Zinsen den den Empfängern geschuldeten Restbetrag nach Artikel II.15.4 oder fallen sie in der im vorangehenden Unterabsatz genannten Weise durch die Vorfinanzierung an, werden sie von der Agentur gemäß Artikel II.18 eingezogen.

Durch Vorfinanzierungszahlungen an Mitgliedstaaten angefallene Zinsen werden der Agentur nicht geschuldet.

- II.16.5 Der Koordinator verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten, um schriftlich Informationen über die Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe einzuholen und einen etwaigen Widerspruch zu begründen; diese Frist läuft ab dem Tag, an dem ihm die Agentur den endgültigen Betrag der Finanzhilfe mitteilt, nach dem sich die Höhe des Restbetrags oder des gemäß Artikel II.17 einzuziehenden Betrags bestimmt, oder, falls dies nicht erfolgt ist, ab dem Tag, an dem er den Restbetrag erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anträge nicht mehr berücksichtigt. Die Antwort der Agentur mit einer entsprechenden Begründung ergeht binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags.

Dieses Verfahren hindert die Empfänger nicht daran, gegen den Beschluss der Agentur ein Rechtsmittel gemäß Artikel I.9 einzulegen. Dieses Rechtsmittel muss gemäß dem einschlägigen Unionsrecht binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Empfänger mitgeteilt wurde, oder, falls dies nicht erfolgt ist, an dem er davon Kenntnis erhalten hat, eingelegt werden.

ARTIKEL II.17 – BESTIMMUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

- II.17.1 Unbeschadet der Informationen, die gemäß Artikel II.19 zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden, legt die Agentur den endgültig an die Empfänger zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der in Artikel II.15.4 bezeichneten, von ihr genehmigten Unterlagen fest.
- II.17.2 Der den Empfängern von der Agentur ausgezahlte Gesamtbetrag darf in keinem Fall den Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel I.4.3 überschreiten, auch wenn der Gesamtbetrag der tatsächlichen förderfähigen Kosten den in Artikel I.4.2 genannten Schätzbetrag übersteigt.
- II.17.3 Liegt der Betrag der tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten nach Abschluss der Maßnahme unter dem Schätzbetrag, so beschränkt sich der Beitrag der Europäischen Union auf den in Artikel I.4.3 für die Finanzhilfe der Europäischen Union genannten Prozentsatz der tatsächlichen förderfähigen und von der Agentur gebilligten Kosten.
- II.17.4 Die Empfänger akzeptieren, dass die Finanzhilfe auf den Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme erforderlich ist, und dass sie mit der Finanzhilfe keinen Gewinn erzielen dürfen.

Unter Gewinn ist ein Überschuss der Gesamteinnahmen der Maßnahme gegenüber den tatsächlichen Kosten der Maßnahme zu verstehen. Zu den Einnahmen gehören die Einnahmen, die am Tag der Erstellung des Antrags auf Restzahlung im Rahmen anderer externer Finanzierungen entstehen, festgestellt oder bestätigt werden, sowie die nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels bestimmte Finanzhilfe der Europäischen Union. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als tatsächliche Kosten der Maßnahme lediglich Kosten, die den Rubriken des in Artikel I.4.1 bezeichneten und als Anhang II beigefügten Kostenvoranschlags entsprechen. Nicht förderfähige Kosten müssen durch andere als Unionsmittel gedeckt werden.

Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss hat eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe zur Folge.

- II.17.5 Stellt die Agentur fest, dass die Maßnahme nicht, schlecht, nur zum Teil oder verspätet umgesetzt wurde, kann sie unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit gemäß Artikel II.11 und unbeschadet der Möglichkeit, Sanktionen gemäß Artikel II.12 zu verhängen, nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine entsprechende Kürzung der ursprünglich vorgesehenen Finanzhilfe beschließen.
- II.17.6 Die Agentur berechnet den noch zu zahlenden Restbetrag auf der Grundlage des endgültigen Betrags der Finanzhilfe und der aufgrund der Vereinbarung bereits erfolgten Zahlungen. Übersteigt der Gesamtbetrag der bereits geleisteten Zahlungen den Betrag der endgültigen Finanzhilfe, so zieht die Agentur den Überschuss mittels einer Einziehungsanordnung ein.

ARTIKEL II.18 – EINZIEHUNG

- II.18.1 Der Koordinator verpflichtet sich, Beträge, die ihm in seiner Eigenschaft als Empfänger aller Zahlungen von der Agentur gezahlt wurden und die ihr nach Maßgabe dieser Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen, zu dem von der Agentur festgelegten Zeitpunkt und gemäß den dieser bestimmten Modalitäten auf das von ihr angegebene Konto zu zahlen, auch wenn er nicht der Endempfänger des geschuldeten Betrages war. War der Koordinator nicht der Endempfänger des fraglichen Betrages und ist dessen Zahlung nicht zum Fälligkeitstag erfolgt, so behält sich die Agentur vor, den geschuldeten Betrag unmittelbar bei den Endempfängern einzuziehen, und zwar proportional entsprechend den jeweiligen Beträgen der Finanzhilfe, die diesen tatsächlich zugeflossen sind. Die Empfänger verpflichten sich, Beträge, die ihnen von der Agentur direkt gezahlt wurden und die dieser nach Maßgabe der Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen oder deren Einziehung gemäß Artikel II.12 gerechtfertigt ist, zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten zu zahlen, die die Agentur festlegt.
- II.18.2 Kommt ein Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem von der Agentur bestimmten Fälligkeitstag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.16.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem

Fälligkeitsdatum bis einschließlich des Tages, an dem der geschuldete Betrag bei der Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

- II.18.3 Kommt ein Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zum Fälligkeitstag nicht nach, kann die Agentur bzw. die Kommission die geschuldeten Beträge nach Unterrichtung des betreffenden Empfängers per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise mit Beträgen verrechnen, die sie ihm anderweitig schuldet, oder, auf die gemäß Artikel II.15.1 geleistete Sicherheit zurückgreifen. Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erfordert, kann die Agentur bzw. die Kommission ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen. Die vorherige Zustimmung des Empfängers ist nicht erforderlich.
- II.18.4 Die Bankkosten für die Einziehung von der Agentur geschuldeten Beträgen trägt allein der betreffende Empfänger.
- II.18.5 Die Empfänger werden darüber unterrichtet, dass die Kommission gemäß Artikel 299 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Feststellung einer Forderung einen Rechtsakt erlassen kann, der ihnen gegenüber einen vollstreckbaren Titel darstellt. Gegen diesen Rechtsakt kann beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

ARTIKEL II.19 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.19.1 Der Koordinator verpflichtet sich, alle Informationen, einschließlich elektronischer Daten, vorzulegen, welche die Agentur bzw. die Kommission oder eine von ihr bzw. ihnen beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu überzeugen. Die Agentur bzw. die Kommission können von einem Mitempfänger verlangen, dass er diese Informationen direkt vorgelegt.
- II.19.2 Die Empfänger halten für die Agentur und die Kommission sämtliche im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Buchführung und Steuern, oder – in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen – beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.5 zur Verfügung; sie wählen hierfür geeignete und gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Unversehrtheit der Daten gewährleistende Medien.
- II.19.3 Die Empfänger akzeptieren, dass die Agentur bzw. die Kommission die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch ihre eigenen Bediensteten oder durch eine von ihr oder ihnen beauftragte externe Einrichtung überprüfen lassen kann. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Agentur kann auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung anordnen.
- II.19.4 Die Empfänger verpflichten sich, den Bediensteten der Agentur bzw. der Kommission und den von der Agentur bzw. der Kommission beauftragten externen Personen in angemessener Weise Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten zu gewähren, an denen die Maßnahme durchgeführt wird, sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten.
- II.19.5 Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann zudem gemäß der Verordnung Nr. 2185/96 (EG, Euratom) des Rates und der Verordnung Nr. 1073/1999 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind. Gegebenenfalls ordnet die Agentur bzw. die Kommission auf Grundlage der Prüfungsergebnisse eine Einziehung an.

II.19.6 Der Europäische Rechnungshof hat in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Agentur bzw. die Kommission; dies gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Koordinator
sowie die Mitempfänger
vertreten durch den Koordinator
aufgrund der Vollmachten in Anhang III

«RESI_NOM»
Funktion:

[Unterschrift]

[Ort], den [Datum]

Für die Agentur

«DEFU_UNOP_CHEF»
Referatsleiter

[Unterschrift]

Brüssel, den [Datum]

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.